

Professor Dr. Michael Lehmann und Wiss. Ass. Sven Caspers, München*

„Der zerstörte WM-Fußball und Ärger mit dem Töpferkurs“

THEMATIK	Verhältnis Kaufrecht – Schuldrecht-AT; Unmöglichkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Referendarexamensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

Hinweis: Die Klausur ist vom Umfang her nicht einfach zu bewältigen und es sind auch einige Teilprobleme von erheblichem Schwierigkeitsgrad vorhanden. Namentlich die Probleme der Einordnung der

* Der Autor ist wiss. Assistent an der Universität München im Zsh. mit der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz. Die Klausur ist insbesondere in ihrem ersten Teil als komplex einzustufen.

Störung der Rechtsverschaffungspflicht in Teil 1 und der Einordnung einer Rechnung als Mahnung i.S.v. § 286 I BGB sind in der Form der Lösungsskizze nur von besseren Bearbeitern zu erwarten. Eine besondere Anforderung stellt die Klausur hinsichtlich der richtigen Schwerpunktsetzung und hinsichtlich der Fertigung einer möglichst vollständigen Klausur. Wie in den meisten Examensfällen kommt es auch bei dieser Klausur weniger auf die Kenntnis der behandelten BGH-Rechtsprechung, als auf eine eigenständige und nachvollziehbare Argumentation bei den aufgeworfenen Streitfragen an.

■ SACHVERHALT

TEIL I

Der pensionierte Studienrat Martin Murrel ist bzw. war sehr stolz auf einen Fußball, der ihm gehört(e). Es handelt sich bei diesem Ball um denjenigen Fußball (Hersteller Adidas, Modell „Etrusco Unico“), der nach dem legendären Sieg der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 1990 von der gesamten Mannschaft handschriftlich signiert wurde. Der Ball hat inzwischen einen Wert von 1.000 €.

Bei einem Freundschaftsspiel von Murrels Mannschaft (Seniorenliga für pensionierte Studienräte) fliegt der als Spielgerät eingesetzte Fußball des Murrel nach einem übermotivierten Befreiungsschlag über den Zaun auf die angrenzende Straße. Der zufällig vorbeisclendernde Taugenichts Daniel Dreist freut sich über diesen Umstand und nimmt den Ball mit, bevor jemand einschreiten kann. Dreist erkennt die Herkunft des Fußballes und dessen Wert und veräußert ihn für 700 € an den Raritätenhändler Horst Hitzfelder, welcher ihn seinerseits für 800 € an Matthias Sammler, der selbst ein pensionierter Studienrat und ehemaliger Fußballspieler ist, weiterveräußert. Hitzfelder hatte zwar einige Bedenken hinsichtlich der Herkunft des Balles, da Dreist bei dem Veräußerungsgeschäft geäußert hatte, der „Ball sei von irgendeinem Laster gefallen“; er habe aber nicht weiter nachgehakt, da das alles ihn ja auch gar nichts angehe und er seinen Kunden nicht verärgern wollte.

Kurze Zeit später wird Daniel Dreist verhaftet – er hatte versucht, einen Tennisschläger mit einem gefälschten Autogramm von Robert Pflöderer zu verkaufen. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen stellt sich heraus, dass Dreist auch der „Dieb“ des Fußballes war. Martin Murrel möchte den Fußball unbedingt wiedererhalten, und Sammler muss ihn daher, wenn auch widerwillig, an Murrel zurückgeben. Sammler verlangt insbesondere Ersatz für die von ihm nutzlos getätigten Investitionen. Er hatte kurz nach dem „Kauf“ des Fußballes von Hitzfelder für 8.000 € eine auf den Ball zugeschnittene Präsentationsvitrine erworben, die er ja nun nicht mehr benötigt. Außerdem verlangt er von Hitzfelder den von ihm geleisteten Kaufpreis i.H.v. 800 € zurück.

Ein halbes Jahr später gerät Martin Murrel unerwartet in Geldnot. Schweren Herzens bietet er darum Horst Hitzfelder den handsignierten Ball zum Preis von 600 € telefonisch zum Kauf an. Man einigt sich darauf, dass Murrel „bis Freitag den 12.03.2009“ bei Hitzfelder vorbeikommen und ihm den Ball vorbeibringen soll. Murrel überlegt es sich aufgrund eines spontanen Entschlusses jedoch anders und behält den Ball noch etwas länger, um mit diesem am Samstag den 13.03.2009 ein allerletztes Spiel mit seiner Seniorenmannschaft bestreiten zu können. Es kommt, wie es kommen musste: Beim Spiel fliegt der Ball abermals über den Zaun auf die angrenzende Straße. Diesmal wird er leider Beute des zufällig vorbeikommenden Dobermannrüden Elvis, welcher dem Ball ein kurzes aber jähes Ende bereitet. Die vom Fußball übrig gebliebenen Lederfetzen haben keinen erkennbaren Wert mehr.

TEIL II

Martin Murrel ist nach der für ihn unerfreulichen Sache mit dem Fußball äußerst schlecht gelaunt. Zu allem Überdruß plagt Murrel noch ein weiteres Ärgernis. Seit seiner Pensionierung im Jahre 2001 bietet Murrel in seiner Münchener Eigentumswohnung in wöchentlich stattfindenden Kursen ein „bewegtes und tiefenentspannendes Töpfern“ an, in dem die Teilnehmer – vornehmlich befreundete weibliche und pensionierte Studienrätinnen – unter südindischer Musik verschiedene Tierkörper modellieren. Murrel verspricht, dass sich nach nur 10 Sitzungen ein völlig neues Körpergefühl einstelle. Für seine unschätzbaren Dienste verlangt Murrel ein symbolisches Anerkennungssalär von 100 € pro Sitzung und Teilnehmer(in).

Gisela Honigmund ist eine in München wohnende, ehemalige Teilnehmerin von Murrels Kursen. Sie hat von April bis Juni 2009 an einem Kurs (10 Sitzungen) von Murrel teilgenommen. Murrel hat sie hierfür mit Rechnung vom 14.06.2009 (Zugang bei Honigmund am gleichen Tag) zur Zahlung von 1.000 € bis spätestens 20.07.2009 an das auf der Rechnung (ordnungsgemäß) angegebene Konto aufgefordert. Weitere Hinweise enthielt die Rechnung nicht. Gisela Honigmund, die von Murrels Kurs gar nicht begeistert war, weil ihre Tiefenentspanntheit nur kurze Zeit angehalten hatte, lies die Rechnung zunächst unbeachtet liegen. Erst als Murrel, der die ganze Sache aus den Augen verloren hatte, sich Ende 2009 an Rechtsanwalt Knöllinger wendet und diesen bittet, sich der Sache mit Frau Honigmund

anzunehmen, kommt Bewegung in die Angelegenheit. Mit Schreiben vom 18.12.2009, zugegangen bei Honigmund am 21.12.2009, bestellt sich (der ordnungsgemäß bevollmächtigte) Knöllinger als Rechtsanwalt von Murmel und verlangt von Honigmund Zahlung der 1.000 € zuzüglich entstandener Verzugskosten.

Daraufhin zahlt Honigmund, die noch nie in ihrer langjährigen Beamtenlaufbahn mit dem Gesetz in Konflikt gekommen war, am 23.12.2009 die 1.000 € Kurshonorar an Murmel. Weitere Zahlungen lehnt sie jedoch kategorisch ab. Daher erhebt RA Knöllinger am 27.12.2009 in Namen seines Mandanten Martin Murmel (ordnungsgemäß) Klage zum Amtsgericht München gegen Gisela Honigmund auf Zahlung von 100 € vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren und Zahlung von (in der Höhe jeweils korrekten) 30 € Verzugszinsen für den Zeitraum vom 21.07.2009 bis 23.12.2009. Die Klage wurde der Honigmund am 04.01.2010 (ordnungsgemäß) zugestellt. RA Knöllinger erwirkte am 15.02.2010 ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren, das Gisela Honigmund am Samstag, dem 27.03.2010 zugestellt wurde. Hiergegen legt Honigmund (formgerecht) Einspruch ein, der am Montag, dem 12.04.2010 beim Amtsgericht München eingeht.

RA Knöllinger ist der Ansicht, dass der Einspruch schon unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Die Rechtslage sei eindeutig. Zwar könne Murmel keine konkreten Zinsansprüche wie etwa entgangene Guthabenzinsen geltend machen; dies sei aber gar nicht nötig, da das Gesetz für diesen Fall Vorkehrungen getroffen habe.

Gisela Honigmund ist der Ansicht, dass sie mit der Zahlung der 1.000 € Kurshonorar alles ihrerseits Erforderliche getan habe. Was den Ersatz der Anwaltskosten und des Zinsanspruches betreffe, sei doch offensichtlich, dass dafür keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Vermerk für die Bearbeiter:

Teil I: Sammler ist empört, dass Hitzfelder ihm Diebesgut verkauft hat, und möchte wissen, welche Ansprüche er (ggf. nach noch auszuübenden Gestaltungserklärungen) gegen Hitzfelder hat. Hitzfelder verlangt wiederum von Murmel Schadensersatz für den von Elvis zerstörten Fußball.

Teil II: In einem Gutachten ist die Entscheidung des AG München vorzubereiten.